



Förderprogramm De-minimis Änderungen 2018 – Was ist neu?

Sehr geehrte Antragstellerinnen und Antragsteller,

die Richtlinie über die Förderung der Sicherheit und Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 15. Dezember 2015 in der Fassung der Ersten Änderung vom 12. Dezember 2016, am 27. Dezember 2016 im Bundesanzeiger veröffentlicht, hat für die Förderperiode 2018 weiterhin Gültigkeit.

Die wesentlichen Änderungen in der Förderperiode 2018 gegenüber der Förderperiode 2017 sind in der folgenden Übersicht dargestellt. Diese Änderungen haben insbesondere auch Auswirkungen auf das Verfahren bzw. die systemseitige Durchführung der Antragsstellung (Übermittlung des Kontrollformulars in das eService Portal).

Die Veröffentlichung weiterer Informationen und Hinweise zur Förderperiode 2018 erfolgt zeitnah. Die Antragsformulare sowie die Ausfüllhilfen zu den einzelnen Anträgen werden rechtzeitig vor Antragsbeginn am 08.01.2018 zur Verfügung gestellt werden, voraussichtlich ab 02.01.2018.

1. Antragsverfahren

2017	2018
Antragsfrist vom 09. Januar bis 02. Oktober 2017	Antragsfrist vom 08. Januar bis 01. Oktober 2018

2. Stichtagsregelung für den Fahrzeugnachweis

2017	2018
Maßgeblicher Stichtag war nach Wahl der Antragsteller/innen entweder für alle Fahrzeuge der 15. September 2016 oder der 01. Dezember 2016.	Maßgeblicher Stichtag ist <u>ausschließlich</u> der 01. Dezember 2017. Sofern sich Fahrzeugnachweise auf Tage beziehen, die zwischen dem 01.12.2017 und

	dem Tag der Antragstellung liegen, können diese eingereicht werden. Es erfolgt eine wohlwollende Prüfung dieser Nachweise.
--	--

3. Längerfristige Verträge (Formblatt)

2017	2018
Unter Punkt II des Formblattes längerfristige Verträge mussten <u>alle neu</u> abgeschlossenen längerfristigen Verträge eingetragen werden.	Unter Punkt 3. des Formblattes längerfristige Verträge müssen <u>ausschließlich</u> die neu abgeschlossenen längerfristigen Verträge eingetragen werden, die <u>nicht</u> mit einem Verwendungsnachweis für die Förderperiode 2018 zur Auszahlung beantragt werden sollen.
	Neu abgeschlossene Verträge, für die mit einem VN erstmalig Ausgaben abgerechnet werden, sind mit dem VN vorzulegen.

4. Änderungen zu förderfähigen Maßnahmen

Abschnitt 1 – Fahrzeugbezogene Maßnahmen

2017	2018
	<p>1.10</p> <p>Neue förderfähige Maßnahme:</p> <p>Aufwendungen für die kostenpflichtige Nutzung von Parkplätzen mit erhöhten Sicherheitsvorkehrungen in der Bundesrepublik Deutschland werden gefördert, sofern die Parkplätze mindestens folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einfriedung und Zufahrtsbeschränkung, - Kamera-/Videoüberwachung für alle Ein- und Ausfahrten, - fußläufig erreichbare sanitäre Anlagen sowie - gleichmäßige Ausleuchtung des gesamten Parkplatzes. <p>Voraussetzung für die Abrechnung im Rahmen des Verwendungsnachweisverfahrens ist insgesamt ein Betrag von mindestens 125,00 Euro (netto).</p>

5. Übermittlung Kontrollformular

2017	2018
<p>Das Kontrollformular wurde nach Übermittlung des Antrags /Verwendungsnachweises über das eService Portal generiert und dem/der Antragsteller/in zur Verfügung gestellt.</p> <p>Das Kontrollformular musste spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung/Übermittlung des Verwendungsnachweises über das eService Portal übermittelt werden.</p>	<p>Das Kontrollformular steht bereits gemeinsam mit den Antrags-/Verwendungsnachweisformularen als Pflichtanlage zum Download zur Verfügung. Es ist möglichst <u>gleichzeitig</u> mit dem Antrag bzw. dem Verwendungsnachweis zu übermitteln, so dass die Anträge/ Verwendungsnachweise beschleunigt bearbeitet werden können.</p> <p>Spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung/Übermittlung des Verwendungsnachweises, ist das Kontrollformular über das eService Portal zu übermitteln.</p>

6. Straßenverkehrsrechtliche Neuregelung von Winterreifen – Auswirkung auf die Förderung von Reifen

- Ab 01.01.2018 müssen Fahrzeuge > 3, 5 t Gesamtgewicht an den Antriebsachsen mit Winterreifen mit „Bergpiktogramm mit Schneeflocke“/ 3PMSF – Reifen ausgestattet sein.
- Winter-/Ganzjahresreifen mit M+S/ MS/ M/S mit Herstellungsdatum ab 01.01.2018 gelten nicht mehr als „Winterreifen“.

Für eine Förderung hat dies folgende Auswirkungen:

- Winter-/Ganzjahresreifen mit „Bergpiktogramm mit Schneeflocke“/ 3PMSF sind für die Antriebsachse obligatorisch und können daher nur noch unter 1.9 gefördert werden; auf den anderen Achsen ist eine Förderung nach 1.3 möglich
- Winter-/Ganzjahresreifen mit M+S/ MS/ M/S mit Herstellungsdatum bis einschließlich 31.12.2017 können noch als Winterreifen auf allen Achsen, die nicht die Antriebsachsen sind, unter 1.3 gefördert werden; auf den Antriebsachsen sind sie nur nach 1.9 förderfähig (da „Winterreifen“ auf diesen Achsen vorgeschrieben sind)
- Winter-/Ganzjahresreifen mit M+S/ MS/ M/S mit Herstellungsdatum ab 01.01.2018 gelten nicht mehr als „Winterreifen“ und sind nur noch unter 1.9 förderfähig

Für weitere Informationen zur Reifenförderung vergleiche: [Schaubild Reifentabelle](#)

Hilfestellung zur Beantragung von Reifen in der Förderperiode 2018

Reifenart	Kennzeichnung	Herstellungsdatum	Achse	Reifenzustand	Zuwendungsfähige Ausgaben ¹	Fördermaßnahme	
Winter- oder Ganzjahresreifen	„Bergpiktogramm mit Schneeflocke“ 3PMSF		alle Achsen außer Antriebsachsen	neu <u>oder</u> gebraucht <u>oder</u> runderneuert	100 % des Kauf-/Miet-/Leasingpreises	1.3	
			Antriebsachsen	neu <u>oder</u> gebraucht	30 % bis 80 % des Kauf-/Miet-/Leasingpreises	1.9	
				runderneuert	50 % des Kauf-/Miet-/Leasingpreises		
	M+S <u>oder</u> MS <u>oder</u> M/S	bis einschl. 31.12.2017		alle Achsen außer Antriebsachsen	neu <u>oder</u> gebraucht <u>oder</u> runderneuert	100 % des Kauf-/Miet-/Leasingpreises	1.3
				Antriebsachsen	neu <u>oder</u> gebraucht	30 % bis 80 % des Kauf-/Miet-/Leasingpreises	1.9
		runderneuert	50 % des Kauf-/Miet-/Leasingpreises				
ab 01.01.2018			alle Achsen	neu <u>oder</u> gebraucht	30 % bis 80 % des Kauf-/Miet-/Leasingpreises	1.9	
				runderneuert	50 % des Kauf-/Miet-/Leasingpreises		
Sommerreifen			alle Achsen	neu <u>oder</u> gebraucht	30 % bis 80 % des Kauf-/Miet-/Leasingpreises	1.9	
				runderneuert	50 % des Kauf-/Miet-/Leasingpreises		

¹ Die Förderung (Auszahlung) beträgt 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.